

Amtsgericht Stendal

VR 68267

Aktueller Ausdruck
vom 24. Februar 2022; 15:22:00



Amtsgericht Stendal
Zentrales Registergericht des Landes
Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 40
39576 Hansestadt Stendal
Tel.: 03931 / 58 - 3638
Fax: 03931 / 58 - 3650
Internet: www.ag-sdl.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:
Mo. - Fr.: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Di. zusätzl.: 15:00 Uhr - 17:00 Uhr

Telefonisch keine Auskünfte aus
den Registern!

Stendal, 24.02.2022

Geschäftsnummer: VR 68267

(bitte immer angeben)

Abs: Amtsgericht, Postfach 101155, 39551 Stendal
VR 68267

FSV Barleben 1911 e.V.
Angerstraße 26
39179 Barleben

Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister Stendal
Betreff: **FSV Barleben 1911 e.V., Sitz: Barleben, VR 68267**
Geschäftsanschrift (ohne Gewähr): Angerstraße 26, 39179 Barleben

Achtung!!!

Es wird darauf hingewiesen, dass häufig kurz nach Veröffentlichung einer Eintragung private "Wirtschaftsverlage" versuchen, mit amtlich aussehenden Rechnungen Kosten für die Eintragung in ein privates Register zu erlangen. Hierbei handelt es sich nicht um die Rechnung für die Eintragung in das öffentliche Register.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch Kostenrechnungen erstellt werden, welche angeblich vom Amtsgericht Stendal kommen, jedoch mit einer falschen Kontoverbindung versehen sind.

Sie sollten nur die zusammen mit der Eintragungsmitteilung übersandte Rechnung begleichen. Kosten für Handelsregistereintragungen werden ausschließlich vom Amtsgericht Stendal in Rechnung gestellt. **Einzahlungen sind nur auf folgendes Konto zu tätigen:**

**LHK Sachsen-Anhalt, Deutsche Bundesbank Magdeburg;
IBAN: DE38 8100 0000 0081 0015 82; BIC: MARKDEF1810**

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister Stendal nachfolgendes eingetragen worden:

1.
Nummer der Eintragung: 4

3.
a) **Allgemeine Vertretungsregelung:**
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

b) **Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:**
Bestellt:

Vorstand:
Otte, Peter, Möser OT Lostau, *16.09.1984
Bestellt:
Vorstand:
Keindorff, Franz-Ulrich, Barleben, *11.05.1954
Ausgeschieden:
Vorstand:
Dipl.-Kfm. Nährlich, Axel, Barleben, *01.06.1971

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 28.09.2021 mit Nachtrag vom 21.02.2022 hat nach näherer Maßgabe des eingereichten Protokolls die Neufassung der Satzung beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

24.02.2022

Schmelzer

Diese Eintragungsmittelung gibt lediglich die aktuell vorgenommenen Eintragungen unter Angabe der betroffenen Spalte des Registers wieder. Sie gibt nicht den vollständigen Inhalt des Registers wieder. Hierzu bedarf es der Beantragung eines Registerausdruckes (siehe Hinweis weiter unten).

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Informationen nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter <https://ag-sdl.sachsen-anhalt.de/amtsgericht-stendal/>

Online-Registerauskunft: www.handelsregister.de

Eine einfache und kostensparende Möglichkeit, Informationen aus dem Handelsregister abzurufen, bietet die Internet Registerauskunft. Nähere Informationen zur Anmeldung und zum Abruf unter der oben angegebenen Internet-Adresse.

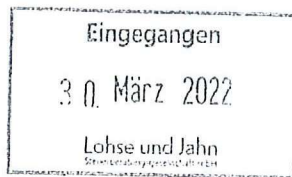
Es wird darauf hingewiesen, dass unterschiedliche Registerausdrucke (Auszüge) auf schriftlichen Antrag (bzw. Fax) erteilt werden können. Man unterscheidet zwischen dem:

- a) **aktuellen Ausdruck:** dieser enthält lediglich die aktuell gültigen Registereintragungen;
- b) **chronologischen Ausdruck:** dieser enthält alle Eintragungen seit der Umstellung auf EDV;
- c) **chronologisch/historischen Ausdruck:** dieser enthält wie bisher alle Eintragungen seit der Ersteintragung.

Bitte teilen Sie daher bei zukünftigen Anträgen auf Ausdruckserteilung mit, welche Art des Ausdrucks Sie wünschen und in welcher Form (beglaubigt=amtlicher Ausdruck oder unbeglaubigter Ausdruck).

Steuernummer 105/143/01056
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon 03904 482-173
Telefax 03904 482-200

FA, PF 100209, 39332 Haldensleben

Lohse u. Jahn
Steuerberatungsges. mbH
Große Klosterstr. 3
39104 Magdeburg**Bescheid**

für 2019 über

**Körperschaftsteuer
und Solidaritätszuschlag**Für
FSV Barleben e.V. z.Hd. Herr Nitschke
Angerstr. 26, 39179 Barleben

i.O. 90514122

Festsetzung und Abrechnung**Art der Festsetzung**Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.
Er ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
Die Zinsfestsetzung wird (teilweise) ausgesetzt nach § 165 Abs. 1 Satz 4 AO.**Festsetzung**

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	0,00	0,00	0,00
Abrechnung (Stichtag: 18.03.2022)			
Abzurechnen sind	0,00	0,00	0,00
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00
Verbleiben	0,00	0,00	0,00

Die Hinweise im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung ergeben sich aus der Anlage zum Bescheid.

Besteuerungsgrundlagen**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	€	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		
Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag		38.371
Einnahmen aus der Tätigkeit nach § 64 Abs. 6 AO		-50.306
Mit den Einnahmen aus der Tätigkeit nach § 64 Abs. 6 AO in Zusammenhang stehende tatsächliche Aufwendungen		7.479
Pauschaler Gewinn nach § 64 Abs. 6 AO		7.545
Einkommen		3.089 ✓
Freibetrag nach § 24 KStG		-3.089
Zu versteuerndes Einkommen		0 ✓

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Haldensleben
Jungfernstieg 37, 39340 Haldensleben
Tel.: 03904 482-344Kreditinstitut:
BBk Magdeburg
IBAN DE42 8100 0000 0081 0015 10 BIC MARKDEF1810Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.sachsen-anhalt.de

Berechnung der Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von. 0 0
 Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer 0

Erläuterungen

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

Reichen Sie bitte innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides folgende
 Unterlagen und Angaben nach:

- Jahresabschluss 2019

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

Ihre Steuererklärung ist verspätet eingegangen. Ein Verspätungszuschlag wird nicht festgesetzt. Falls Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, müssen Sie jedoch mit der Festsetzung eines Verspätungszuschlags rechnen, wenn Sie Ihre Steuererklärung künftig nicht oder nicht fristgemäß abgeben. Das gilt auch dann, wenn Sie eine Erstattung erwarten. Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 20.12.2021 um 18:47:42 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 und § 239 Abs. 1 Satz 1 AO ausgesetzt.

Die Aussetzung der Zinsfestsetzung erfolgt aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 2021, Az. 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17, nach der § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 bis zu einer rückwirkenden Gesetzesänderung nicht mehr angewendet werden darf. Nach Verkündung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten rückwirkenden Gesetzesänderung wird die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen gegebenenfalls nachgeholt.

Für Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 ergeht die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen endgültig.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.



Bescheid für 2019 über K ö r p e r s c h a f t s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 29.03.2022

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanze.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

Mo., Di., Do., Fr. 8-12 Uhr Di.

13-18 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

Bahnhof Haldensleben

KOM - Bahnhof Haldensleben



Steuernummer 105/143/01056
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon 03904 482-173
Telefax 03904 482-200

FA, PF 100209, 39332 Haldensleben

Anlage zum Bescheid

Lohse u. Jahn
Steuerberatungsges. mbH
Große Klosterstr. 3
39104 Magdeburg

für 2019 zur

Körperschaftsteuer

110.900 514122

Für
FSV Barleben e.V. z.Hd. Herr Nitschke
Angerstr. 26, 39179 Barleben

**Feststellung****Umfang der Steuerbefreiung**

Die Körperschaft ist teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2022 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Anlage oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Anlage aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieser Anlage zum Bescheid ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Haldensleben
Jungfernstieg 37, 39340 Haldensleben
Tel.: 03904 482-344

Kreditinstitut:
BBk Magdeburg
IBAN DE42 8100 0000 0081 0015 10 BIC MARKDEF1810

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.sachsen-anhalt.de

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr. 8-12 Uhr Di.

13-18 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

Bahnhof Haldensleben

KOM - Bahnhof Haldensleben



000003



Steuernummer 105/143/01056
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon 03904 482-173
Telefax 03904 482-200

FA, PF 100209, 39332 Haldensleben

000000395

//

Lohse u. Jahn
Steuerberatungsges. mbH
Große Klosterstr. 3
39104 Magdeburg**Bescheid**für 2019 über den
Gewerbesteuermessbetrag

i.O. go 514122

Für
FSV Barleben e.V. z.Hd. Herr Nitschke
Angerstr. 26, 39179 Barleben**Festsetzung**

Der Gewerbesteuermessbetrag für 2019 wird festgesetzt auf 0 €.

Besteuerungsgrundlagen

	€
Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7 Satz 1 und 2 GewStG)	3.089
Gewerbeertrag, abgerundet auf volle 100 €	3.000
Freibetrag nach § 11 Abs. 1 GewStG	-3.000
verbleibender Betrag	0
Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag, abgerundet auf volle €	0
Gewerbesteuermessbetrag	0

Erläuterungen

Ihre Steuererklärung ist verspätet eingegangen. Ein Verspätungszuschlag wird nicht festgesetzt. Falls Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, müssen Sie jedoch mit der Festsetzung eines Verspätungszuschlags rechnen, wenn Sie Ihre Steuererklärung künftig nicht oder nicht fristgemäß abgeben. Das gilt auch dann, wenn Sie eine Erstattung erwarten. Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 20.12.2021 um 18:46:03 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Die Steuerpflicht erstreckt sich nur auf den von der Körperschaft unterhaltenen einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbebesteuerung befreit.

Aufgrund des Gewerbesteuermessbetrages wird die Gewerbebesteuerung nach dem von der Gemeinde bestimmten Prozentsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben. Hierüber geht Ihnen ein gesonderter Gewerbebesteuerbescheid von der Gemeinde zu.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Bundeseinheitliche Finanzamts-Nr.: 3105	Heberechtigte Gemeinde: Amtlicher Gemeindeschlüssel:	Barleben 15083040	Die Gewerbebesteuerung ist nur an die im Gewerbe- steuerbescheid bezeich- nete Stelle zu zahlen.
Handelsregister-Nr.: VR 68267	Gewerbekennzahl: Sportvereine	931200	



Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig.

Soweit die Vollziehung dieser Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

Mo., Di., Do., Fr. 8-12 Uhr Di.

13-18 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

Bahnhof Haldensleben

KOM - Bahnhof Haldensleben

